

M e r k b l a t t **für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter** **der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg**

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die vorübergehend keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, können ehrenamtliche Richterinnen und Richter sein.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters kann ablehnen oder niederlegen (§ 24 Arbeitsgerichtsgesetz - ArbGG), wer

- die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
- aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihr oder ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitsachen tätig gewesen ist,
- glaubhaft macht, dass ihr oder ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für ihre oder seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg im Benehmen mit der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg. Die Entscheidung ist endgültig.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, üben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihr Amt mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Berufsrichterinnen und -richter aus; sie sind in gleichem Maße wie diese unabhängig (§ 45 Deutsches Richtergesetz - DRiG). Sie haben ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Brandenburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen (§ 3 Brandenburgisches Richtergesetz - BbgRiG). Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43 DRiG). Vor ihrer ersten Dienstleistung - auch bei erneuter Berufung - werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt; wenn sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, legen sie ein entsprechendes Gelöbnis ab.

Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Wer eine andere oder einen anderen in der Übernahme oder Ausübung ihres oder seines Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 ArbGG).

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine Entschädigung (§§ 15 ff. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG).

Gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden (§§ 28 und 37 ArbGG).

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden (§ 44 Abs. 2 DRiG). Sie sind jedoch auf Antrag ihres Amtes zu entheben, wenn sie ihre Amtspflicht grob verletzen (§ 27 ArbGG). Auf Antrag sind sie von ihrem Amt zu entbinden, wenn das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt wird oder eine Voraussetzung nachträglich fortfällt (§ 21 Abs. 5 ArbGG).

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 ArbGG), wer

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, oder
- das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Nicht zum Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt nicht geeignet ist (§ 44 a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz - DRiG),
- in Vermögensverfall geraten ist (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).

Richterinnen und Richter (auch ehrenamtliche) sind von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen (§§ 46 Abs. 2, 80 Abs. 2 ArbGG, 41 Zivilprozessordnung - ZPO) in Sachen

- in denen sie selbst Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen,
- ihres Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- ihres Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
- in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistände einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind,
- in denen sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen sind,
- in denen sie in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

Gründe, die der Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters entgegenstehen, sind unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.